



Otto Dunkel GmbH

Pregelstraße 11

84453 Mühldorf a. Inn

Germany

odu-connectors.com

Ihr Ansprechpartner: Ali Al-Gafri

Mail: Ali.Al-Gafri@odu.de

Mühldorf a. Inn, 03.08.2026

Allgemeine Erklärung zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) für von ODU in Verkehr gebrachte Verpackungen

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) führt neue Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsabfälle innerhalb der Europäischen Union ein. ODU bewertet die von uns eingesetzten und in Verkehr gebrachten Verpackungen kontinuierlich auf Grundlage der uns vorliegenden Hersteller- und Lieferanteninformationen hinsichtlich der anwendbaren Anforderungen der PPWR. Die nachfolgenden Angaben dienen der allgemeinen Information über die derzeit berücksichtigten Anforderungen gemäß den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung.

1. Anwendungsbereich

Diese Erklärung gilt für sämtliche von ODU eingesetzten und in Verkehr gebrachten Verpackungen.

2. Allgemeine Bestätigung

ODU berücksichtigt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) für sämtliche von uns eingesetzten und in Verkehr gebrachten Verpackungen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der uns vorliegenden Herstellerinformationen, technischen Datenblätter, Materialspezifikationen, Konformitätserklärungen sowie weiterer Informationen entlang der Lieferkette. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand erfüllen die von ODU in Verkehr gebrachten Verpackungen die derzeit anwendbaren Anforderungen der PPWR, soweit diese für die jeweilige Verpackung relevant sind. Zukünftige Anforderungen und gesetzliche Konkretisierungen werden von ODU fortlaufend verfolgt und im Rahmen der geltenden Übergangsfristen berücksichtigt.

3. Artikel 5 – Stoffbeschränkungen (Schwermetalle)

Nach den uns vorliegenden Hersteller- und Lieferanteninformationen erfüllen die von ODU in Verkehr gebrachten Verpackungen die Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 hinsichtlich der zulässigen Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom.

Commerzbank Mühldorf
IBAN: DE81 7114 1041 0481 5460 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Altötting-Mühldorf
IBAN: DE74 7115 1020 0000 0133 00
BIC: BYLADEM1MDF

HypoVereinsbank Mühldorf
IBAN: DE15 7112 1176 0002 2596 05
BIC: HYVEDEMM438

Otto Dunkel GmbH
Mühldorf a. Inn
Handelsregister Traunstein HRB 98

Geschäftsführer: Dr. Henner Spelsberg, Dr. Josef Leitner, Robert Klemisch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Stefan Gilch

Ust-IdNr. DE811184626

4. Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Die Anforderungen des Artikels 6 werden stufenweise eingeführt. Die Einstufung der Recyclingfähigkeit und die damit verbundenen Anforderungen gelten ab dem 1. Januar 2030.

ODU bewertet die von uns eingesetzten und in Verkehr gebrachten Verpackungen fortlaufend hinsichtlich der Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2025/40. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der uns vorliegenden Hersteller- und Lieferanteninformationen sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Die zukünftige Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt entsprechend den von der Europäischen Kommission festgelegten Nachweis-, Einstufungs- und Bewertungsverfahren, sobald diese verbindlich anwendbar sind.

5. Artikel 7 – Rezyklatanteil

Für die von ODU eingesetzten Kunststoffverpackungen gelten die Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2025/40 hinsichtlich des Einsatzes von Post-Consumer-Rezyklat (PCR). Soweit die Verpackungen der Kategorie „sonstige Kunststoffverpackungen“ zuzuordnen sind, beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanteil an PCR 35 % ab dem 01.01.2030 und 65 % ab dem 01.01.2040. ODU berücksichtigt diese Anforderungen im Rahmen der Verpackungsbeschaffung und stützt sich hierbei auf die entsprechenden Angaben und Nachweise der Lieferanten.

6. Artikel 8 – Biobasierte Ausgangsstoffe in Kunststoffverpackungen

Die Europäische Kommission wird die Entwicklung möglicher Nachhaltigkeitsanforderungen und Zielvorgaben für biobasierte Kunststoffverpackungen bis zum 12.02.2028 bewerten.

ODU verfolgt die regulatorischen Entwicklungen und berücksichtigt entsprechende Anforderungen, sofern diese für die eingesetzten Verpackungen relevant werden.

7. Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen

Die von ODU eingesetzten Verpackungen fallen nach aktuellem Kenntnisstand grundsätzlich nicht in die von Artikel 9 erfassten Verpackungsanwendungen.

8. Artikel 10 – Minimierung von Verpackungen

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2025/40 müssen Verpackungen ab dem 01.01.2030 hinsichtlich ihres Gewichts und Volumens auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden. ODU berücksichtigt diese Anforderungen im Rahmen der Verpackungsauswahl auf Grundlage der verfügbaren Lieferanteninformationen und verfolgt die weiteren regulatorischen Entwicklungen kontinuierlich.

Commerzbank Mühldorf
IBAN: DE81 7114 1041 0481 5460 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Altötting-Mühldorf
IBAN: DE74 7115 1020 0000 0133 00
BIC: BYLADEM1MDF

HypoVereinsbank Mühldorf
IBAN: DE15 7112 1176 0002 2596 05
BIC: HYVEDEMM438

Otto Dunkel GmbH
Mühldorf a. Inn
Handelsregister Traunstein HRB 98

Geschäftsführer: Dr. Henner Spelsberg, Dr. Josef Leitner, Robert Klemisch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Stefan Gilch

Ust-IdNr. DE811184626

9. Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackungen

Artikel 11 der Verordnung (EU) 2025/40 legt Anforderungen an Verpackungen fest, die als wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Die Anforderungen gelten ab dem 12.08.2026. Soweit ODU wiederverwendbare Verpackungen einsetzt oder anbietet, werden die geltenden gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt.

10. Artikel 12 – Verpackungskennzeichnung

ODU berücksichtigt die Anforderungen des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2025/40 hinsichtlich der Kennzeichnung von Verpackungen. Die entsprechenden Anforderungen gelten ab dem 12.08.2028.

11. Artikel 15, 18 und 19 – Konformitätsbewertung, EU-Konformitätserklärung und technische Dokumentation

ODU bereitet die erforderlichen Prozesse zur Durchführung der gesetzlich geforderten Konformitätsbewertungen und zur Erstellung der entsprechenden EU-Konformitätserklärungen gemäß den geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 vor.

Stand: 03.08.2026

ODU verfolgt die weiteren Entwicklungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) kontinuierlich und wird diese Erklärung bei Bedarf aktualisieren.

Diese Erklärung dient der allgemeinen Information über die von ODU berücksichtigten Anforderungen der PPWR. Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Commerzbank Mühldorf
IBAN: DE81 7114 1041 0481 5460 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Altötting-Mühldorf
IBAN: DE74 7115 1020 0000 0133 00
BIC: BYLADEM1MDF

HypoVereinsbank Mühldorf
IBAN: DE15 7112 1176 0002 2596 05
BIC: HYVEDEMM438

Otto Dunkel GmbH
Mühldorf a. Inn
Handelsregister Traunstein HRB 98

Geschäftsführer: Dr. Henner Spelsberg, Dr. Josef Leitner, Robert Klemisch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Stefan Gilch

Ust-IdNr. DE811184626